

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 29.11.2018

Amt: Stadtkämmerei
AZ: 20.22

Vorlage Nr. 209/XVIII/1

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	18.12.2018
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	20.12.2018

Sechste Nachtragssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung

Es wird Bezug genommen auf die ursprüngliche Vorlage Nr. 209/XVIII vom 08.11.2018, welche am 21.11.2018 im Finanzausschuss behandelt worden ist.

Seitens der Verwaltung wurde innerhalb der Gebührenbedarfsberechnung 2019 vorgeschlagen, die im Rahmen der Nachkalkulation 2017 festgestellte Überdeckung in Höhe von 9.751,94 € zu 100% bei der Ermittlung des Gebührensatzes für 2019 zu berücksichtigen. Über die Höhe des gebührenwirksamen Ausgleichs hat der Rat der Stadt Alfeld ein Ermessen, so dass die Gebührensätze alternativ zu dem vollständigen Ausgleich, bei einem Ausgleich zu 50% (über zwei Jahre) und bei einem Ausgleich zu 33,33 % (über drei Jahre) ermittelt worden sind.

Der Finanzausschuss hat am 21.11.2018 nach eingehender Beratung des Verwaltungsvorschlages entschieden, dem Rat einen abweichenden Beschlussvorschlag zu unterbreiten, welcher vorsieht, dass die Überdeckung aus 2017 gleichmäßig über drei Jahre verteilt, ausgeglichen werden soll. Betroffen wären hiervon die Gebührenbedarfsberechnungen der Jahre 2019, 2020 und 2021.

Dies führt im Ergebnis dazu, dass der in der Ursprungsvorlage vorgeschlagene Gebührensatz von 0,81 € pro lfd. Meter auf 0,88 € pro lfd. Meter zu korrigieren ist. Der Vorlage ist eine entsprechend geänderte Fassung des Satzungsentwurfes beigelegt.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) nimmt die Gebührenbedarfsberechnung 2019 für den Bereich Straßenreinigung zur Kenntnis und beschließt die als Anlage im Entwurf beigelegte 6. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2011 als Satzung.“